
Fall: Gefallen oder gefallen lassen

Peter und Petrella Josek
Examensallee 3a
20303 Hamburg

VG Hamburg Eingang: 18. November 2012
--

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, 16. November 2012

Wir erheben hiermit

Klage

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord,
Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg,

wegen der Aufhebung einer Baumfällgenehmigung.

Wir beantragen,

den Widerspruchsbescheid des Bezirksamts Hamburg-Nord vom 17. Oktober
2012 aufzuheben.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter sind wir einverstanden.

Zur Begründung:

Wir, Peter und Petrella Jozek, sind Eigentümer des Grundstücks Examensallee 3a in Hamburg-Eppendorf und nennen dort ein schickes Stadthaus aus dem 19. Jahrhundert samt Garten unser Eigen. In dem Garten steht in Richtung Nachbargrundstück Examensallee 3b ein ca. 35 Jahre alter Haselnussbaum, der durch sein in den letzten Jahren beträchtliches Wachstum unser Wohnzimmer, das in dieser Richtung liegt, in den Sommermonaten zunehmend mehr und mittlerweile ganz erheblich verschattet. Scheint einmal nicht die Sonne, wie es in Hamburg, das setzen wir als gerichtsbekannt voraus, fast immer der Fall ist, kommen wir nicht umhin, ganztägig elektrisches Licht einzuschalten. Andernfalls haben wir keine ausreichenden Lichtverhältnisse in diesem, für uns als Frührentner zentralen Wohnraum.

Schlimmer als dies ist aber, dass ich, Peter Jozek, stark an einer Allergie gegen Haselnusspollen leide.

Die medizinische Behandlung dieser Allergie, die in den Sommermonaten auch zu starken asthmatischen Anfällen führt, ist bisher ohne nennenswerte Erfolge geblieben und es steht, auch nach Aussage der behandelnden Ärzte, nicht zu erwarten, dass von dieser Seite eine Besserung zu erwarten ist. Da unser Schlafzimmer, insbesondere dessen Fenster, auch zu der Seite gelegen ist, auf der der Haselnussbaum steht, und wir das Fenster, da es sich um eine - zugegebenermaßen - schlechte Dachisolierung handelt, im Sommer nachts, aus Kühlungsgründen, häufiger mal offen lassen müssen, ist auch von daher die Pollenbelastung unerträglich und ein Schlafen nahezu unmöglich.

Aus diesen Gründen stellten wir im Januar 2012 beim zuständigen Bezirksamt Hamburg-Nord, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, einen Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung für den Haselnussbaum.

Die Fällgenehmigung (Anlage 1) wurde uns am 28. April 2012 erteilt. Als die bekannte Gartenbaufirma Galabau-Exklusiv bei uns am 13. Mai 2012 zur Erstellung eines Kostenvoranschlags mit einem ihrer Firmenfahrzeuge vorfuhr, erfuhr auch unser ständig am Fenster sitzender und alle beobachtender Nachbar, Herr Kiekermann, von unserem Vorhaben, nachdem er die Leute von der Gartenbaufirma geschickt in ein Gespräch verwickelt hatte. Herr Kiekermann ist gegen alles und jeden, immer wie es gerade passt. In unserem Zusammenhang gerierte er sich sodann als militanter Naturschützer, zeigte sich sehr empört und legte noch am selben Tage bei der Beklagten Widerspruch gegen unsere Genehmigung ein.

Da wir mit Herrn Kiekermann auch wegen anderer Sachen im Klinsch liegen und kein Öl ins Feuer gießen wollten, haben wir von der Fällgenehmigung zunächst keinen Gebrauch gemacht.

Die Beklagte erließ dann – nach vorheriger Anhörung und Ortsbesichtigung – mit Datum vom 17. Oktober 2012 einen Widerspruchsbescheid (Anlage 2), in dem die Fällgenehmigung aufgehoben wurde.

Diese Entscheidung ist wider das Recht und unhaltbar einseitig. Wir bitten daher um antragsgemäße Entscheidung. Es kann ja nicht sein, dass ich, Peter Jozek, jedes Jahr in der lange andauernden Pollenphase unter dem Haselnussbaum zu leiden habe, nur weil mein Nachbar gegen Veränderungen aller Art ist. Wir wollen den Haselnussbaum daher demnächst fällen und bitten um eine zeitnahe Entscheidung, auch damit unsere Genehmigung nicht zwischenzeitlich durch Zeitablauf verfällt.

Klarstellen möchten wir auch, dass wir gar nicht einsehen können, weshalb sich Herr Kiekermann überhaupt in – unsere – Angelegenheiten einmischen kann und die Beklagte dabei auch noch mitspielt. Zu beachten wird bei der Entscheidung sicher auch sein, was wir der Beklagten schon anlässlich der Ortsbesichtigung gesagt und auch im Rahmen der Anhörung mitgeteilt haben, dass uns durch die verbindliche Beauftragung der Firma Gartenbau-Exklusiv, in jedem Fall zu entrichtende Kosten von EUR 1.800,- € zzgl. MwSt. entstanden sind, die nicht

entstanden wären, wenn wir von vornherein gewusst hätten, dass es nicht bei der Genehmigung bleibt, sondern dies nur eine behördliche Laune war, die sich nun – ganz offensichtlich nach Belieben – geändert hat.

Peter und Petrella Jozek

Anlage 1

Bezirksamt Hamburg-Nord

- Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt -

Kümellstraße 5-7
20249 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümellstraße 5-7, 20249 Hamburg

Ehepaar
Peter u. Petrella Jozek
Examensallee 3a
20303 Hamburg

Tel.: 040/42837-2425
Fax: 040/42837-2429
Bearb: Frl. von Boyst
Mo.-Do. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 28.04.2012
Az.: 36 U 05-00.12

Betr.: Ihr Antrag vom 2. Januar 2012 auf Erteilung einer Baumfällgenehmigung

Sehr geehrtes Ehepaar Jozek,

hiermit ergeht auf Ihren Antrag vom 2. Januar 2012 nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 folgender

Bescheid:

Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Baumschutzverordnung zum Fällen eines Haselnussbaums mit dem Stammumfang 94 cm (gemessen auf der Höhe von 130 cm zum Boden) auf Ihrem Grundstück Examensallee 3a, 20303 Hamburg.

Für die Erteilung dieser Genehmigung haben Sie eine Gebühr in Höhe von EUR ... (ordnungsgemäß) auf das Konto (ordnungsgemäß) zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung (ordnungsgemäß, kein Abdruck)

Begründung

Die Ausnahmegenehmigung wird Ihnen erteilt zur Verringerung der Pollenbelastung in Ihrem Schlafzimmer und zur Verbesserung der Lichtverhältnisse in Ihrem Wohnzimmer.

(Die Begründung bzgl. der Gebührenfestsetzung ist ordnungsgemäß.)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
von Boyst

Anlage 2

Bezirksamt Hamburg-Nord

- Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt -
- Widerspruchsausschuss -

Kümellstraße 5-7
20249 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümellstraße 5-7, 20249 Hamburg

Ehepaar
Peter u. Petrella Jozek

Examensallee 3a
20303 Hamburg

Tel.: 040/42837-2827
Fax: 040/42837-2829
Bearb: von Stoffershagen

Mo.-Do. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 17.10.2012
Az.: 36 U 05-00.12-WS

Betr.: Baumfällgenehmigung vom 28. April 2012

Widerspruchsbescheid

In der Widerspruchssache

des Herrn Georg Kiekermann, Examensallee 12, 20303 Hamburg

gegen

- Widerspruchsführer -

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Nord, dieses
vertreten durch den Bezirksamtsleiter Paul Pirscher

- Widerspruchsgegnerin -

beigeladen:

1. Peter Jozek, Examensallee 3a, 20303 Hamburg,
2. Petrella Jozek, Examensallee 3a, 20303 Hamburg

hat der Widerspruchsausschuss des Bezirksamtes Hamburg -Nord
in seiner Sitzung am 12. Oktober 2012

durch den Vorsitzenden Regierungsrat Kasper,
die ehrenamtliche Beisitzerin Frau Greiner,
den ehrenamtlichen Beisitzer Herrn Kaschocke,
beschlossen:

Der Bescheid vom 2. Januar 2012 zum Geschäftszeichen 36 U 05-00.12
(Baumfällgenehmigung) wird aufgehoben.

Der Haselnussbaum ist in vollem Umfang zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung (ordnungsgemäß, kein Abdruck)

Begründung:

Nach § 2 Baumschutzverordnung ist es verboten, geschützte Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen. Geschützt sind nach § 1 Baumschutzverordnung u. a. Einzelbäume, wie der streitgegenständliche Haselnussbaum.

Es liegt auch kein Fall der Genehmigungsfreiheit im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b. Baumschutzverordnung vor. Danach fallen Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz der Baumschutzverordnung unterstellt sind, nicht unter die Verordnung, d.h. sie können ohne Genehmigung gefällt werden. Diese Voraussetzungen erfüllt der Haselnussbaum nicht, denn er hat einen Umfang von 94 cm auf dieser Höhe, was einem Durchmesser von ca. 30 cm entspricht.

Von dem Verbot des § 2 Baumschutzverordnung kann unter den Voraussetzungen des § 4 Baumschutzverordnung auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden.

Nach dieser Vorschrift kann die Behörde Ausnahmen zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen. Auf dieser Grundlage erteilt die Behörde, in Übereinstimmung mit ihrer gängigen Praxis und im Einklang mit den entsprechenden Verordnungen der übrigen Bundesländer (die insofern weiter spezifiziert sind), Genehmigungen für das Fällen oder den Rückschnitt von Bäumen, wenn ein ausnahmefähiger Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn:

- der Baum stark geschädigt, absterbend oder tot ist, umzustürzen oder zu brechen droht;
- der Baum ein zulässiges Bauvorhaben behindert und nicht von besonderer Bedeutung ist;
- der Baum in unzumutbarer Weise die Wohnnutzung beeinträchtigt, (z.B. indem er alle Wohnräume des Hauses so sehr verdunkelt, dass die Wohnqualität in einem erheblichen Maß beeinträchtigt ist). In diesen Fällen ist in der Abwägung die Bedeutung des Baumes für das Landschaftsbild und sein ökologischer Wert mit zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen des nur in Betracht kommenden dritten Falls liegen hier nicht vor. Eine Ortsbesichtigung durch die Behörde hat ergeben, dass der Haselnussbaum der Beigeladenen einen Stammumfang von 94 cm in 130 cm Höhe hat und gesund und standfest ist. Soweit durch den Haselnussbaum eine Verschattung des Wohnzimmers der Widerspruchsführer gegeben ist, so beruht der Umstand der Verschattung indes nur zu einem geringen Grad auf dem streitgegenständlichen Haselnussbaum. Vielmehr resultiert die Verschattung aus dem Umstand, dass die Beigeladenen durch die Anpflanzung einer Reihe von nunmehr ca. 5 Meter hohen Lebensbäumen selbst für eine solche gesorgt und damit den Lichteinfall in den Wohnraum deutlich verringert haben.

Ferner ergab sich bei der Ortsbesichtigung, die an einem Regentag stattfand, dass es trotz der vorgefundenen Gegebenheiten ohne weiteres auch ohne künstliche Beleuchtung möglich ist, ein Buch oder die Zeitung im Wohnzimmer der Beigeladenen zu lesen. Es bestehen daher keine Anzeichen für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität, so dass von daher kein Grund für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

Ein solcher folgt auch nicht aus der Haselnussbaumpollenallergie des Beigeladenen zu 1). Die Behörde hat aufgrund des Umstands, dass sie bereits seit Jahren immer wieder verschiedene Verfahren dieser Art führen musste, im Jahre 2007 ein entsprechendes Gutachten bei dem Institut Prof. Schmidt, Fachinstitut für Allergieursachenforschung und Allergiebehandlung, in Auftrag gegeben. Danach werden Pollen, u.a. auch Haselnusspollen, zum Teil über mehrere 100 km durch den Wind von ihrem Ursprungsort (bspw. einem Haselnussbaum) weggetragen. Hinzukommt, dass es für das Entstehen einer allergischen Reaktion danach auch nicht auf die Menge der einwirkenden Pollen ankommt. Vielmehr kann eine allergische Reaktion bereits durch eine Polle ausgelöst werden. Die Ergebnisse des Gutachtens zugrunde gelegt, ist hier nicht zu erwarten, dass durch eine Beseitigung des streitgegenständlichen Haselnussbaums eine signifikante Verbesserung der allergischen Reaktionen des Beigeladenen zu 1) auf Haselnusspollen eintreten würde. Dies insbesondere, da sich in dem weiteren Umfeld des Grundstücks der Widerspruchsführer (Nachbargrundstücke und ein angrenzender Wald) eine ganz erhebliche Zahl weiterer Haselnussbäume befinden.

Nach allem liegt damit kein Grund dafür vor, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Vielmehr ist der Haselnussbaum – dem Zweck der Baumschutzverordnung entsprechend (vgl. § 1 Baumschutzverordnung) – zu erhalten.

Hinweis

Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist dem Widerspruchsführer zugestellt worden.

Unterschrift (ordnungsgemäß)

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümellstraße 5-7, 20249 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Tel.: 040/42837-2827
Fax: 040/42837-2829
Bearb: Greulich
Mo. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 11.01.2013
Az.: 36 U 05-00.12-WS

In Sachen

Jozeq ./ Freie und Hansestadt Hamburg
Az.: 4 K 243/12

beantragen wir

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dies folgt aus dem Umstand, dass Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung schon gar nicht hätte erteilt werden dürfen, denn es lag kein Ausnahmegrund vor. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten verweisen wir auf den Widerspruchsbescheid.

Rein vorsorglich weisen wir zudem daraufhin, dass wir uns, angesichts der Ergebnisse des Gutachtens des Instituts Prof. Schmidt und unseren, anlässlich der Ortsbesichtigung gewonnenen Erkenntnissen, ohnehin gehalten sehen und daher beabsichtigen, die Fällgenehmigung zurückzunehmen.

Im Auftrag
Greulich

Peter und Petrella Josek
Examensallee 3a

20303 Hamburg

VG Hamburg Eingang: 8. September 2013
--

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, 7. September 2013

In Sachen

Jozek ./ Freie und Hansestadt Hamburg

Az.: 4 K 243/12

warten wir noch auf Ihre Entscheidung. Bitte teilen Sie uns kurz mit, wann wir mit einer Entscheidung in dieser Sache rechnen dürfen.

Hochachtungsvoll

Peter und Petrella Jozek

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Tel.: 42843-8540

Fax: 42843-8549

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Eheleute
Peter und Petrella Jozek
Examensallee 3a
20303 Hamburg

Hamburg, d. 14.10.2013

In der Verwaltungsstreitsache

Eheleute Jozek ./ Freie und Hansestadt Hamburg
Az.: 4 K 243/12

teile ich Ihnen mit, dass die Kammer mit Beschluss vom 8. September 2013

1. Herrn Georg Kiekermann nach § 65 VwGO beigelesen und
2. den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen hat.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist angesichts des vollen Gerichtskalenders zur Zeit noch nicht abzusehen.

von Richthofen
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Peter und Petrella Josek
Examensallee 3a

20303 Hamburg

VG Hamburg Eingang: 4. Februar 2014
--

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, 3. Februar 2014

In Sachen

Jozek ./ Freie und Hansestadt Hamburg

Az.: 4 K 243/12

haben wir bislang vergeblich auf Ihre Entscheidung gewartet. Bei den Winterstürmen am vergangenen Wochenende ist der Haselnussbaum nun „von alleine“ umgefallen. Den umgefallenen Baum haben wir dann durch die Firma Galabau-Exklusiv beseitigen lassen. Die Klage hat sich damit erledigt, weil wir nun keine Fällgenehmigung mehr benötigen. Wir gehen daher davon aus, dass das gerichtliche Verfahren beendet ist und dass die Gerichtskosten, angesichts dessen, dass es gar keine gerichtlichen Aktivitäten, geschweige denn Entscheidungen gegeben hat, nicht von uns zu tragen und damit auszukehren sind. Weiterhin erklären wir uns vor dem Hintergrund der Erledigung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden.

Peter und Petrella Jozek

Bezirksamt Hamburg-Nord
- Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt -

Kümellstraße 5-7
20249 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümellstraße 5-7, 20249 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Tel.: 040/42837-2827
Fax: 040/42837-2829
Bearb: Greulich
Mo. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 14.02.2014
Az.: 36 U 05-00.12-WS

In Sachen

Jozeq ./ Freie und Hansestadt Hamburg
Az.: 4 K 243/12

widersprechen wir, sofern in dem Schriftsatz der Gegenseite vom 3. Februar 2014 eine Erledigungserklärung liegen sollte, dieser Erklärung von unserer Seite ausdrücklich und stellen klar, dass wir einer gerichtlichen Entscheidung schon deshalb bedürfen, um zu prüfen, ob gegen die Kläger ein Bußgeld zu verhängen, da, anders als die Kläger dies in dem o.g. Schriftsatz darstellen, der Baum nicht bei einem Sturm „umgefallen“ ist, sondern die Kläger diesen in einer „Nacht-und Nebelaktion“ haben „umfallen lassen“, als der Beigeladene sich gerade im Urlaub befand. Die Kläger wussten dabei aber offensichtlich nicht, dass der Beigeladene schon eine Vorahnung in Bezug auf das Verhalten der Kläger hatte und er daher den Baum vierundzwanzig Stunden am Tag durch eine Detektei hat überwachen lassen. Die Detektei hat Bilder von dem Fällen des Baums gefertigt, die uns vorliegen und aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Kläger zur Zeit der Fällung persönlich anwesend waren.

Beweis: 3 Lichtbilder von der Fällung, als Anlage B1

Überdies können, falls dies überhaupt erforderlich sein sollte, auch Zeugen benannt werden, die bezeugen können, dass der Baum nicht auf natürliche Weise umgefallen und dann „verschwunden“ ist.

Aus den vorgenannten Gründen dürfte der Rechtsstreit nicht beendet sein.
Unabhängig davon werden die Kläger die Kosten zu tragen haben.

Mit einer schriftlichen Entscheidung sind wir einverstanden.

Im Auftrag
Greulich

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zu entwerfen. Sie ergeht am 8. August 2014 durch den Einzelrichter von Richthofen schriftlich.

-
2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe d. einschlägigen Paragraphen sowie die Bezeichnung des Rechtsmittels.
 3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
 4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
 5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und inhaltlich richtig wiedergeben zu unterstellen.
 6. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
 7. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
 8. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
 9. Der Beigeladene hat sich mit einer schriftlichen Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden erklärt. Er hat weder einen Antrag gestellt, noch sich zu Sache eingelassen.
 10. Gehen Sie davon aus, dass das Gutachten inhaltlich zutrifft. Ob der Baum gefällt wurde oder umgefallen ist, ließ sich im Rahmen einer diesbezüglich insbesondere durch Inaugenscheinnahme der Fotografien erfolgten Beweisaufnahme nicht klären. Die von der Beklagten vorgelegten Fotografien sind zu unscharf und nicht eindeutig. Die von der Beklagten angekündigten Zeugen waren nicht zu erreichen.

Baumschutzverordnung Hamburg

§ 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf

(..)

b) Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,

(..)

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) verfolgt werden.